

Festlegungsentwurf zur Anerkennung der Kosten des Messwesens der Bundesnetzagentur

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 24. Mai 2024

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine neue Kostentragungsregelung der Preisobergrenzen (POG) eingeführt. Hier wird die POG in einen Anteil für den Anschlussnetzbetreiber und in einen Anteil für den Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber unterteilt. Das novellierte MsbG ist Teil der Bemühungen, den Smart-Meter-Rollout und damit die notwendige Digitalisierung der Niederspannung schneller voranzutreiben. Aus Sicht der Netzbetreiber fehlte jedoch ein wesentlicher Punkt: die Anerkennung der Kosten des Messwesens auf Seiten der Verteilnetzbetreiber, um auf allen betroffenen Ebenen Investitionssicherheiten für den Smart-Meter-Rollout zu gewähren. Die BNetzA BK8 hatte am 14. Dezember 2023 „Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens“ veröffentlicht, zu denen die Thüga AG am 31. Januar 2024 Stellung genommen hat.

Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema der Kostenanerkennung im Messwesen mit dem Festlegungsentwurf weiter fortgeführt wird und Aspekte aus den Stellungnahmen für das Eckpunktepapier vom 14. Dezember 2023 übernommen wurden. Dabei ist vor allem positiv hervorzuheben, dass wesentliche Punkte, wie die genaue Definition des Anschlussnetzbetreiber-Anteils der POG und die Berücksichtigung bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren konkretisiert wurden.

Ergänzend zur Befüllung Ihrer Excelvorlage gehen wir in den folgenden Absätzen kurz auf die einzelnen Punkte der Festlegung ein.

1. Behandlung der Kosten aus der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys als dauerhaft nicht beeinflussbar

Den Festlegungsentwurf zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten und insbesondere die Bestätigung der darin vorgesehenen Einstufung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbk) begrüßen wir ausdrücklich. Zusätzlich zur aktuellen Konsultation zum BMWK-Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG inklusive der Ermittlung angemessener aktueller POG ist die Umsetzung der Kostenberücksichtigung beim Netzbetreiber ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Netze. Wichtig ist dabei, dass die finalen Ergebnisse beider Verfahren aufeinander abgestimmt sind.

2. Plankosten im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze

Weiterhin sehen wir den bereits im Eckpunktepapier vorgestellten Planansatz als ein plausibles Vorgehen zur Abschätzung der Dynamik des zukünftigen Smart-Meter-Rollouts. Mit dem Faktor 3, bezogen auf das erste Halbjahr des Jahres vor der Gültigkeit der Erlösobergrenze, wird dem Hochlauf der Menge in angemessener Weise Rechnung getragen. Im Festlegungsentwurf wird explizit darauf verwiesen, dass der gesamte Betrag des maximal möglichen Anteils des Anschlussnetzbetreibers an der Summe der POG für die ausgerollten Geräte als dnbc anerkannt wird. Damit ist sichergestellt, dass eine mögliche Anpassung der POG durch den BMWK-Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG in voller Höhe berücksichtigt werden kann. Hierdurch wird die für die Netzbetreiber notwendige Planungssicherheit erreicht

Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend für die Prognose des Planansatzes eine Unterscheidung zwischen Pflichtrollout und optionalen Rollout vorzunehmen oder bei unterjährigen Einbauten ein anteiliges Entgelt abzubilden. Dies erhöht die Komplexität und den Aufwand bei der Prognose deutlich. Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten können jederzeit über das Regulierungskonto korrigiert werden. Außerdem empfehlen wir bei der Prognose, unabhängig vom Einbaufall, immer auf die maximal gültige POG abzustellen. Auf diese Weise ist keine Unterscheidung zwischen Pflichtrollout und optionalen Rollout notwendig. Für den Fall, dass durch den BMWK-Digitalisierungsbericht eine Einheits-POG für alle Einbaufälle kommt, ist eine Unterscheidung zwischen beiden Formen des Rollouts obsolet.

Im Festlegungsentwurf wird auf die Preisobergrenzenbündelung nach § 30 Abs. 5 MsbG verwiesen. EY & BET haben in Ihrem Vorbericht zum BMWK-Digitalisierungsbericht diesen Paragraphen deutlich abgelehnt, da er einen Messstellenbetrieb unwirtschaftlich gestaltet. Wir und die Branchen sind ebenfalls der Meinung. Daher muss ein potenzieller Wegfall des § 30 Abs. 5 MsbG in der finalen Festlegung berücksichtigt werden.

3. Zusatzleistungen

Durch den BMWK-Digitalisierungsbericht wird wahrscheinlich die Systematik bei den Zusatzleistungen neu aufgebaut. Das sollte im Einklang mit der finalen Festlegung zur Kostenanerkennung passieren, da auch der Netzbetreiber Zusatzleistungen bestellen kann bzw. muss. Hier sollte genau unterschieden werden, welche Zusatzleistungen der Netzbetreiber freiwillig in seinem Interesse bestellt und welche er aufgrund nicht beeinflussbarer gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben bestellen muss. Die letztgenannten Zusatzleistungen müssen als dnbk anerkannt werden. Beispielsweise wird in der Konsultation des BMWK auch die Paket-Zusatzleistung „Steuern und Schalten“ diskutiert. Alle diese Vorgaben müssen in der Festlegung zur Kostenanerkennung vollständig und korrekt abgebildet werden.

Aus unserer Sicht fällt die Zusatzleistung der Steuerung ebenfalls in diese Kategorie. Darüber hinaus müssen die Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem § 14a EnWG geprüft werden. Im Festlegungsentwurf wird erwähnt, dass die Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine Ultima Ratio Entscheidung des Netzbetreibers ist. Somit fällt diese Zusatzleistung per se unter den Effizienzgedanken. Durch die finalen Festlegungen zu § 14a EnWG wurden dem Netzbetreiber Flexibilitätspotentiale ermöglicht, den notwendigen Netzausbau bei Bedarf verzögern zu können. Das ist notwendig, da der Netzausbau den Netzbetreiber vor hohen Hürden stellt. Sobald regelmäßig gesteuert wird, ist der Netzbetreiber verpflichtet den Netzausbau zu planen und durchzuführen. Dies schließt willkürliche und nicht effizienzgetriebene Steuerungseingriffe per Definition aus. Deshalb muss diese Zusatzleistung als dnbk anerkannt werden.

Aus diesem Grund muss die neue Ausgestaltung der Zusatzleistung und eine genaue Unterscheidung zwischen beeinflussbar und nicht beeinflussbar in der finalen Festlegung Rechnung getragen werden.

4. Sonstiges

Wir begrüßen, dass die BK 8 den in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier ausgeführten Aspekte zur Kostenberücksichtigung für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren im Festlegungsentwurf aufgegriffen hat. Somit können diese Netzbetreiber die zusätzlichen Kosten ebenfalls ohne Zeitverzug verlässlich im Rahmen ihrer Netzentgelte erheben.

Im Eckpunktepapier stand zusätzlich der Umgang mit den Kosten der konventionellen Messeinrichtungen (kME) zur Diskussion. Aufgrund der Komplexität und starken individuellen Differenzierung wird im Festlegungsentwurf hierzu keine einheitliche Vorgehensweise mehr vorgegeben. Wir schlagen hier vor, den Vorschlag aus dem Eckpunktepapier nichtsdestotrotz als „Default-Lösung“ zu verwenden, auf die immer dann zurückgegriffen wird, wenn der Netzbetreiber keine weiteren Angaben zum Abgang der Kosten konventioneller Messgeräte tätigt. Dies würde den Netzbetreibern Rechts- und Planungssicherheit geben. Weiterhin würde eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. BNetzA und Netzbetreiber würden in diesen Fällen von einer

Aufwandsverringering sowie einer kürzeren Bearbeitungszeit profitieren. Den im Eckpunktepapier vorgestellten Ansatz einer linearen Abschmelzung der Kosten halten wir nach wie vor für umsetzbar. Soweit die Berücksichtigung der folgenden Aspekte erfolgt:

- Die Ausstattungsverpflichtungen des § 45 Abs. 1 und 2 MsbG sehen vor, dass die Rolloutfristen bei den RLM-Kunden mehrere Jahre nach den SLP-Kunden erfolgen. Darüber hinaus ist im MsbG eine Toleranzschwelle von 5 Prozent der vorhandenen klassischen Zähler vorgesehen, die nicht durch moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme ersetzt werden müssen (Stichworte kommunikative Erreichbarkeit der iMSys und Widerstände der Kunden beim Einbau).
- Der lineare Abbaupfad muss auf eine Weise ausgestaltet sein, dass nicht der komplette Abbau der Kosten auf null als Endpunkt angenommen wird, sondern bis auf weiteres mindestens 5 Prozent der Kosten des Jahres 2021 in der EOG verbleiben. Weiterhin muss beim Kostenabbau zwischen SLP- und RLM-Zählern unterschieden werden. Während für die SLP-Zähler der Startpunkt für das Jahr 2021 festgelegt werden kann, sollte der Beginn des Kostenabbaus für die RLM-Zähler erst für das Jahr 2025 unterstellt werden. Die Aufteilung des Kostenblocks für das Messwesen zwischen SLP- und RLM-Kunden kann vereinfacht aus den Kosten aus dem Jahr 2021 abgeleitet werden. Die Anzahl der Zähler in der jeweiligen Kundengruppe wird mit den dazugehörigen vereinnahmten Messentgelt multipliziert. Das Verhältnis des SLP- und RLM-Wertes wird für die Aufteilung der Kosten aus dem Jahr 2021 genutzt.

Ansprechpartner:

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089/38197-1201
markus.woerz@thuega.de

Patrick Kunkel
Leiter Regulierung
T: 089/38197-1295
patrick.kunkel@thuega.de